



## Vertriebsinfo MO

Bad Homburg, Dezember 2015

# Transport: ADSp2016 Geschäftsbedingungen für Spediteure und Verlader

**Per Basler Sicherheitstipp haben wir Sie kürzlich über die zwischen den Speditions- und Verladerverbänden gescheiterten Verhandlungen für eine zeitgemäße Fassung der ADSp und über die Fallstricke der von den Verladerverbänden empfohlenen DTLB informiert. Heute nun möchten wir Sie über die aktuelle Entwicklung in Kenntnis setzen.**

Die Speditionsverbände haben am 14.12.2015 die überarbeiteten Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) unter dem Namen „ADSp 2016“ veröffentlicht und zur unverbindlichen Anwendung empfohlen. Erstmals seit 90 Jahren wurden damit die ADSp vom Speditionsverband (DSL)V) alleine und nicht gemeinsam mit den Verladerverbänden herausgegeben. Diese hatten bereits vor gut drei Monaten ihre eigenen Bedingungen (DTLB – Deutschen Transport- und Lagerbedingungen) vorgestellt.

Die neuen ADSp sind nicht nur zeitgemäß, sondern kommen auch mit deutlich angehobenen Höchsthaftungsgrenzen den Verladern entgegen. Die bisherige Höchsthaftungsgrenze von 5,00 EUR je Kilogramm für Güterschäden im speditionellen Gewahrsam wurde auf 8,33 SZR je Kilogramm (ca. 10,50 EUR per Kilogramm) erhöht und folgt damit dem gesetzlichen Leitbild. Die Haftung wurde damit mehr als verdoppelt. Im Bereich der verfügbaren Lagerung (Ziff. 24 ADSp) wurden zudem die bisherigen Höchsthaftungssummen je Schadenfall von 5.000,00 EUR auf 25.000,00 EUR und für Inventurdifferenzen von 25.000,00 EUR auf 50.000,00 EUR erheblich angehoben. Außerdem hat der Auftraggeber des Lagerhalters die Möglichkeit, über eine Wertdeklaration kostenpflichtig eine höhere Haftung zu vereinbaren.

Weiter wurden zahlreiche Klauseln redaktionell überarbeitet und inhaltlich ergänzt (Be- und Entladen von Gütern, Palettentausch, Standgeld, elektronischer Geschäftsverkehr, sicherheitsrechtliche-, Compliance- und Geheimhaltungsklauseln etc.), um diese praktikabler zu gestalten und weiterhin ein möglichst ausgeglichenes Bedingungsnetzwerk zwischen Verladern und Spediteuren zu erzielen, wobei die Interessen der Verladerschaft im Vergleich zu den bisherigen ADSp eindeutig gestärkt werden.

Da die **ADSp 2016 bereits ab dem 01.01.2016 zur Anwendung empfohlen** werden, besteht für Spediteure, die auf Grundlage der ADSp arbeiten akuter Handlungsbedarf.

Sofern in den Fußzeilen der Email-Signaturen und Geschäftspapieren auf die **Geltung der ADSp „jeweils neueste Fassung“** verwiesen wird, kann dieses nun zu **Unklarheiten** führen.

Sollte der Spediteur unverändert auf Grundlage der ADSp 2003 haften wollen, wäre zur Klarstellung die Fußzeile dahingehend zu ändern, dass anstatt „jeweils neueste Fassung“ durch „in der Fassung von 2003“ ersetzt wird. Dann gelten die ADSp in ihrer bisherigen Fassung (2003) mit den bisherigen Haftungshöchstgrenzen (u. a. 5,00 EUR je Kilogramm).

Sofern der Spediteur die ADSp 2016 per 01.01.2016 mit seinen Kunden vereinbart, sollte er seinen Haftungshinweis auf den Geschäftspapieren und im Schriftwechsel ändern. Durch zahlreiche Ergänzungen der Ziff. 27 ADSp hat sich der bisherige Formulierungsvorschlag etwas verkürzt. Die unverbindliche Formulierung lautet nunmehr:

*Wir arbeiten ausschließlich auf Grundlage der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen 2016 (ADSp 2016). Diese beschränken in Ziffer 23 die gesetzliche Haftung für Güterschäden nach § 431 HGB in Höhe von 8,33 SZR/Kg je Schadenfall bzw. je Schadenereignis auf 1 Million bzw. 2 Millionen EUR oder 2 SZR/Kg, je nachdem welcher Betrag höher ist und bei multimodalen Transporten unter Einschluss einer Seebeförderung generell auf 2 SZR/Kg.*

Beim Abschluss von Rahmenvereinbarungen empfehlen wir, die Geltung der ADSp 2016 schriftlich festzuhalten und diese dem Vertrag als Anlage beizufügen, um somit für eine „wasserdichte“, nämlich eine schriftlich dokumentierte und von beiden Vertragsparteien unterzeichnete Vereinbarung der ADSp 2016 zu sorgen.

Grundsätzlich besteht über die Verkehrshaftungspolice auch Versicherungsschutz für die Vereinbarung der ADSp 2016. Eine Anpassung des Versicherungsumfanges ist also nicht notwendig. Durch die Erhöhung der Höchsthaftungsgrenzen und den damit zu erwartenden steigenden Schadenvolumen, werden in einigen Geschäftsfeldern der Logistikbranche Prämienanpassungen voraussichtlich unvermeidbar sein. Insbesondere trifft dies auf Lagerhalter und Speditionen mit (Umschlags-) Lägern zu.

Auf Fixkostenspediteure ohne eigenes Equipment und/oder Tätigkeiten im Selbsteintritt, Luft- und Seefracht-Speditionen und Frachtführer wirken sich die Haftungserhöhungen der ADSp 2016 nur im geringen Maße aus, so dass hier Prämienanpassungen nicht zu befürchten sind.

Nach wie vor ist Vorsicht angebracht, wenn Verloader mit den Spediteuren andere Haftungsregelungen treffen wollen oder bei der Beauftragung auf andere AGB (z.B. DTLB) verweisen. In diesen Fällen ist der Versicherer vor Vertragsabschluss anzusprechen, damit geprüft wird, ob und zu welchen Bedingungen Versicherungsschutz zur Verfügung gestellt werden kann. Bei Beauftragung ist somit auch das „Kleingedruckte“ des Kundenauftrags z.B. „Wir beauftragen Sie unter Zugrundelegung unserer AGB (z.B. DTLB)“ zu beachten. Hier kann es zu kollidierenden AGB kommen, so dass ggf. die ADSp nicht gelten. Unübersichtlich wird es auch dann, wenn unterschiedliche AGB (ADSp alt/neu oder DTLB) Verwendung finden.

Es bleibt abzuwarten, inwieweit die Logistiker den Empfehlungen des Verbandes (DSLTV) folgen und sich die ADSp 2016 über kurz oder lang am Markt durchsetzen werden. Mit einer Akzeptanz der Verladerschaft ist zu rechnen, da sich die ADSp 2016 zu Gunsten der Verloader auswirken und deren empfohlenen Verbands-AGB (DTLB), aus Sicht der Spediteure nicht zu akzeptieren sind.

Wir werden Sie zum Thema ADSp auf dem Laufenden halten. Bei Rückfragen sprechen Sie uns bitte an.